

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Westliche Hauptstraße 90-150“

Auf Grund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen die Verlängerung der am 16. Dezember 2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Westliche Hauptstraße 90-150“ am 23. Oktober 2024 als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 16. Dezember 2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Westliche Hauptstraße 90-150“, wird um ein Jahr verlängert. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan (Maßstab 1:2000) vom 4. April 2023, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung über die Veränderungssperre sowie die Verlängerung der Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Rheinhausen, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen, Amt für Bürgerdienste, Obergeschoss, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre sowie die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zu

Stunde gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stunde gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Rheinhausen, den 23. Oktober 2024

gez.

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

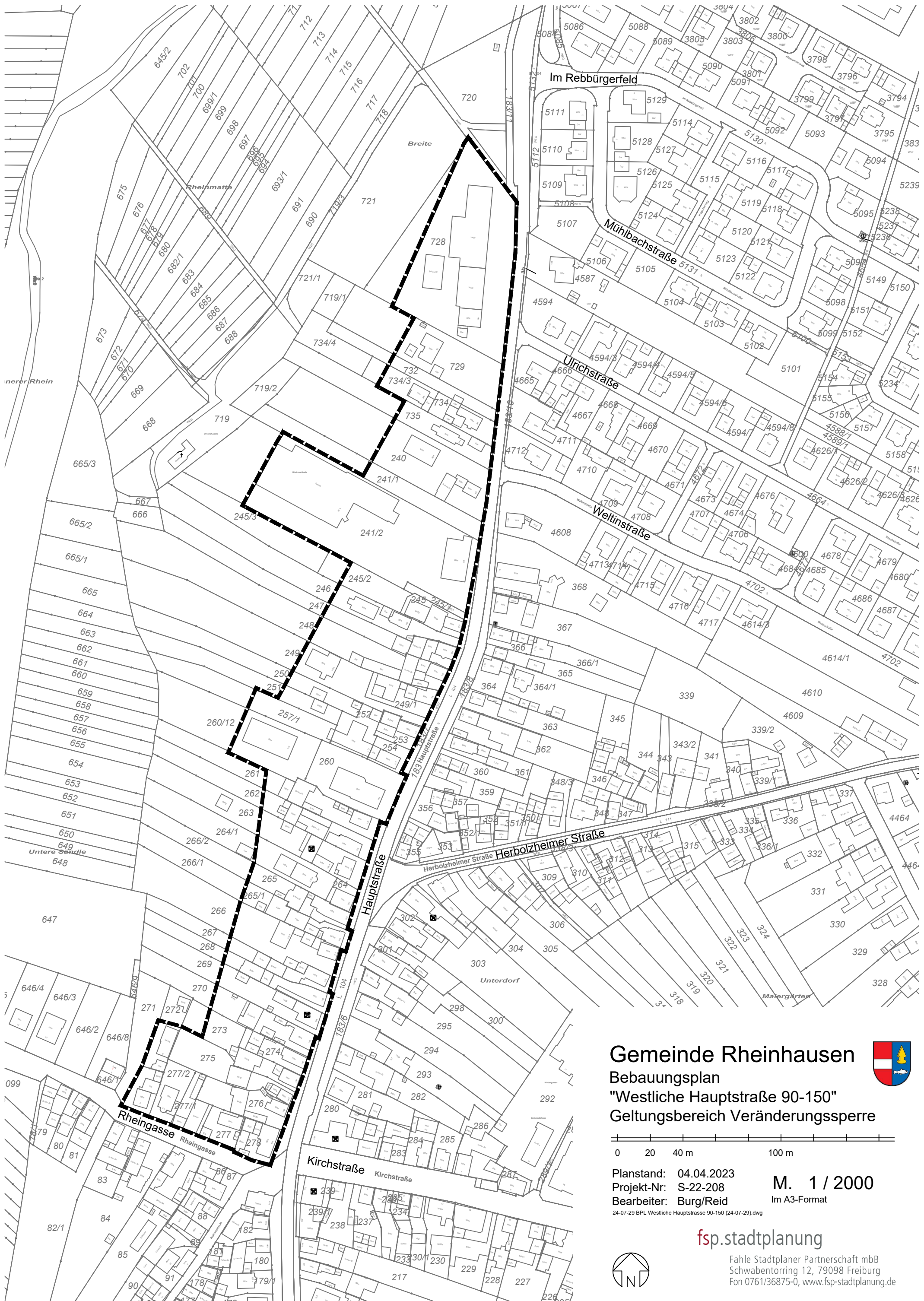
Bekanntmachungshinweis:

Die Satzung über die Verlängerung der „Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet ‚Westliche Hauptstraße 90-150‘ in Rheinhausen vom 14.12.2022“ wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats Rheinhausen am 23. Oktober 2024 beschlossen, anschließend am 23. Oktober 2024 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung im Internet am 24. Oktober 2024 unter der Adresse der Gemeinde www.rheinhausen.de unter der Rubrik Ortsrecht/ Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 27. September 2023 öffentlich bekanntgemacht sowie im Amtsblatt der Gemeinde Rheinhausen vom 31. Oktober 2024 abgedruckt. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 24. Oktober 2024 dem Kommunalamt Emmendingen angezeigt.

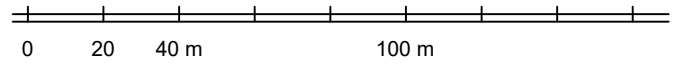
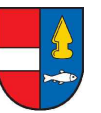
Anlage

zur Satzung über die Verlängerung der am 14. Dezember 2022 verabschiedeten Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplans „Westliche Hauptstraße 90-150“ in Rheinhausen vom 23. Oktober 2024

Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach dem Stand vom 4. April 2023



Gemeinde Rheinhausen
 Bebauungsplan
 "Westliche Hauptstraße 90-150"
 Geltungsbereich Veränderungssperre



Planstand: 04.04.2023
 Projekt-Nr: S-22-208
 Bearbeiter: Burg/Reid
 M. 1 / 2000
 Im A3-Format

24-07-29 BPL Westliche Hauptstrasse 90-150 (24-07-29).dwg

fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de